



Versuchstiermeldung (VersTierMeldV 2013)
&
Genehmigungspflichtige Zuchten

§ 1 Meldeverfahren

(1) **Wer Tierversuche** nach § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes an Wirbeltieren oder Kopffüßern **durchführt**, hat der zuständigen Behörde Angaben über

1. **Art, Herkunft und Zahl** der verwendeten Wirbeltiere oder Kopffüßer,
2. **Zweck und Art der Tierversuche** und
3. den **Schweregrad** der Tierversuche ... zu **melden**.

Satz 1 Nummer 1 und 2 **gilt entsprechend** im Falle des Verwendens von Wirbeltieren nach **§ 4** (*Organentnahme*) Absatz 3 Satz 1 des Tierschutzgesetzes.

Die Sätze 1 und 2 **gelten nicht für** das Verwenden von Tieren, die in § 14 Nummer 1 Buchstabe b der Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125) bezeichnet sind.

→ **Föten von Säugetieren ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung vor der Geburt**

(2) Die Meldungen sind in **elektronischer Form** für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des folgenden Jahres mit dem Inhalt nach dem Muster der Anlage zu erstatten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes
handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,
eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Versuchstiermeldung - Allgemeine Erläuterungen

Zu melden sind

- alle Wirbeltiere und Kopffüßer nach § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes
- alle Wirbeltiere nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Tierschutzgesetzes

Genetisch veränderte Tiere sind nach Maßgabe ... des Durchführungsbeschlusses
2012/707/EU ... zu melden:

„genetisch veränderte Tiere“ = genetisch modifizierte (transgene, Knockout- oder auf andere Weise genetisch modifizierte) Tiere
und natürlich vorkommende oder induzierte Mutanten

Versuchstiermeldung - Allgemeine Erläuterungen (*Schaffung neuer Linien*)

2. Genetisch veränderte Tiere sind zu melden, wenn sie
 - a) zur **Schaffung einer neuen Linie** verwendet werden;
 - b) zur **Erhaltung einer etablierten Linie** verwendet werden und einen beabsichtigten und aufgetretenen **pathologischem Phänotyp** zeigen; oder
 - c) **in anderen (wissenschaftlichen) Verfahren** (d. h. nicht zur Schaffung einer neuen oder zur Erhaltung einer bestehenden Linie) **verwendet werden**.

3. Alle Tiere mit verändertem Erbgut sollten im Zuge der Schaffung einer neuen Linie gemeldet werden. Für **Superovulationen, Vasektomien und Embryo-Implantationen** verwendete Tiere sollten ebenfalls gemeldet werden (auch wenn sie selbst nicht genetisch verändert wurden). **Genetisch normale** Tiere (Nachkommen von Wildtypen), die im Zuge der Schaffung einer neuen genetisch veränderten Linie entstehen, brauchen **nicht gemeldet** zu werden. 

4. Unter „**Verwendungszwecke**“ sollten die zur Schaffung einer neuen genetisch veränderten Linie verwendeten Tiere unter „**Grundlagenforschung**“ oder „**Translationale und angewandte Forschung**“ eingetragen werden, und zwar unter der jeweiligen Kategorie, für die die Linie geschaffen wird.

5. Ein neuer Stamm oder eine neue Linie genetisch veränderter Tiere gilt als „**etabliert**“, wenn die Weitergabe der **genetischen Veränderung stabil** ist (d. h. nach frühestens zwei Generationen) und wenn eine **Tierschutzbewertung** stattgefunden hat. 

Versuchstiermeldung - Allgemeine Erläuterungen (*pathologischer Phänotyp*)

6. Im Rahmen der **Tierschutzbewertung** wird ermittelt, ob die neu geschaffene Linie voraussichtlich einen **beabsichtigt pathologischen Phänotyp** zeigen wird; ist dies der Fall, so sind die Tiere ab diesem Zeitpunkt unter der Kategorie „Erhaltung von Kolonien etablierter genetisch veränderter Tiere, die nicht in anderen Verfahren verwendet werden“ einzutragen – oder gegebenenfalls unter den anderen Verfahren, für die sie verwendet werden. Führt die Tierschutzbewertung zu dem Schluss, dass die Linie voraussichtlich Keinen pathologischen Phänotyp zeigen wird, so fällt ihre Zucht nicht unter ein Verfahren und braucht nicht länger gemeldet zu werden.
7. Unter „**Erhaltung von Kolonien** etablierter genetisch veränderter Tiere, die nicht in anderen Verfahren verwendet werden“ fallen Tiere, die für die Erhaltung von Kolonien genetisch veränderter Tiere etablierter Linien **mit beabsichtigt pathologischem Phänotyp** benötigt werden und bei denen infolge des pathologischen Genotyps Schmerzen, Leiden, Ängste und dauerhafte Schäden aufgetreten sind. Der vorgesehene Zweck, zu dem die Linie erhalten wird, braucht nicht gemeldet zu werden. 
8. Alle genetisch veränderten **Tiere, die in anderen Verfahren verwendet werden** (d. h. nicht zur Schaffung oder Erhaltung einer genetisch veränderten Linie), sollten (wie jedes genetisch nicht veränderte Tier) unter ihrem **jeweiligen Verwendungszweck** eingetragen werden. Diese Tiere können einen pathologischen Phänotyp zeigen oder nicht.
9. Genetisch veränderte Tiere, bei denen sich ein **pathologischer Phänotyp** zeigt und die zur Verwendung ihrer Organe und Gewebe getötet werden, sollten unter dem jeweiligen **Hauptverwendungszweck** der Organe/Gewebe eingetragen werden.



Genehmigungspflichtige Zuchten
wegen
pathologischen Phänotyps

Zuchtgenehmigung bei path. Phänotyp

§ 7a TierSchG

(5) Ein Tierversuch gilt als abgeschlossen, wenn

1. keine weiteren Beobachtungen mehr für den Tierversuch anzustellen sind
oder,

2. soweit genetisch veränderte, neue Tierlinien verwendet werden,

a) an der Nachkommenschaft keine weiteren Beobachtungen mehr anzustellen
sind und

b) nicht mehr erwartet wird, dass die Nachkommenschaft auf Grund der
biotechnischen oder gentechnischen Veränderungen Schmerzen oder Leiden
empfindet oder dauerhaft Schäden erleidet.

Zuchtgenehmigung bei path. Phänotyp

- ▾ Antragsformulare
- ▾ Pyrat
- ▾ Universitätsinterne Regularien
- ▾ Gesetze und Verordnungen
- ▾ Europäische Gesetzgebung
- ▾ Vorträge & Kurse
- ▾ Aufgaben
- ▾ Tierschutzbeauftragte
- ▾ Diagnostiklabor
- ▾ Links

Hier finden Sie die wichtigsten Formulare. Beachten Sie bitte, dass diese zu gegebenem Anlass auch aktualisiert werden oder neu entwickelt werden.

↳ Übersicht der beim Regierungspräsidium einzureichenden Antragsunterlagen und Kopienzahlen als pdf-Datei.

Antrag auf Genehmigung von Tierversuchen:

Bitte die Anzahl der in elektronischer Form eingereichten Publikationen auf max. 5 Publikationen pro Antrag zu beschränken und die Dateien so zu komprimieren, dass das Volumen/Antrag max. 5 MB nicht überschreitet (1 CD). Bitte nicht in Papierform einreichen.

Die nicht-technische Projektzusammenfassung ebenfalls nur elektronisch auf die selbe CD.

↳ Antrag "Tötung für wissenschaftliche Zwecke" (Organentnahme) Okt2013

↳ Antrag auf Genehmigung eines Tierversuches/Anzeige (TVA-TV-Anzeige RPT) Mai2014

↳ Anlage Formblatt biometrische Planung

↳ Anlage Personenbogen Mai2014

↳ Formular Ausnahmegenehmigung §16 TierSchVersV Apr2014

Nicht-technische Projektzusammenfassung (ntp), Formulare und Leitfaden:

↳ Erstellung NTP über AnimalTestInfo (BfR) NEU ab 08.06.2015

↳ Nichttechnische Projektzusammenfassung

↳ Leitfaden zur Erstellung

Genetisch veränderte Versuchstiere, Formulare und Erläuterungen:

↳ Anlage Abschlussbeurteilung genetisch veränderter Linien Apr2014

↳ Spezieller Teil - Neugeborener Wurf Okt2014

↳ Spezieller Teil - Wurf beim Absetzen Okt2014

↳ Spezieller Teil Einzeltier Okt2014

↳ Spezieller Teil Zuchtlinien Okt2014

↳ Kriterien Belastungsbeurteilung des BfR Okt2014

↳ EU-Arbeitspapier

TFZ-interne Formulare:

↳ Verpaarungsauftrag

↳ Transgenblatt (neu)

↳ Untersuchungsauftrag (verschiedene Laboruntersuchungen)

↳ Hygienische Sanierung

↳ Formaldehydbegasung

↳ Tierbestellung

TIERFORSCHUNGSZENTRUM

Universität Ulm

Oberberghof

89081 Ulm

Tel.: +49 (0)731 / 50 - 25591

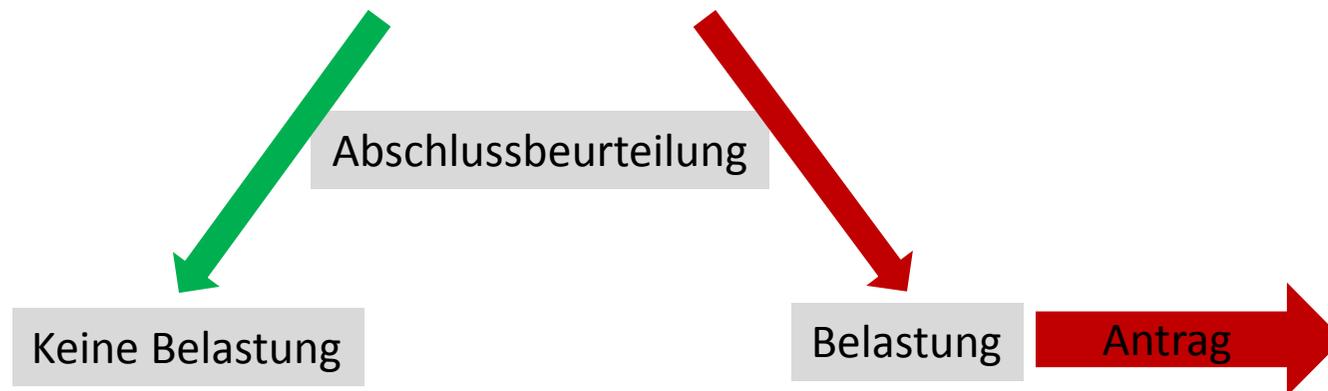
Fax: +49 (0)731 / 50 - 25589

Email: sekretariat.tfz(at)uni-ulm.de

Anlage 1

Festlegung von Kriterien zur Beurteilung der Belastung genetisch veränderter Versuchstiere

Allgemeiner Teil
Version 1.2 / 24.07.2013



Zuchtgenehmigung bei path. Phänotyp

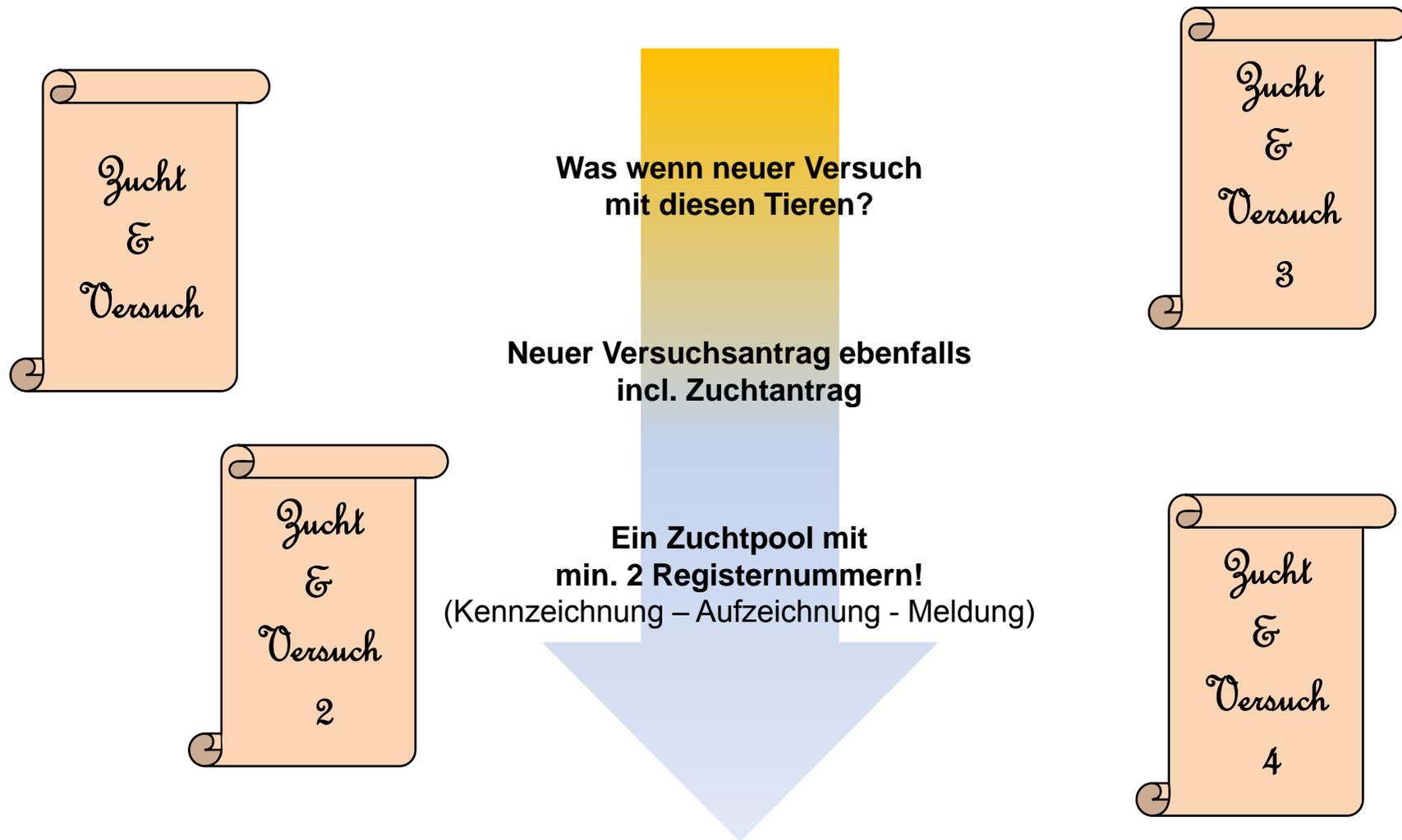


**Was wenn neuer Versuch
mit diesen Tieren?**

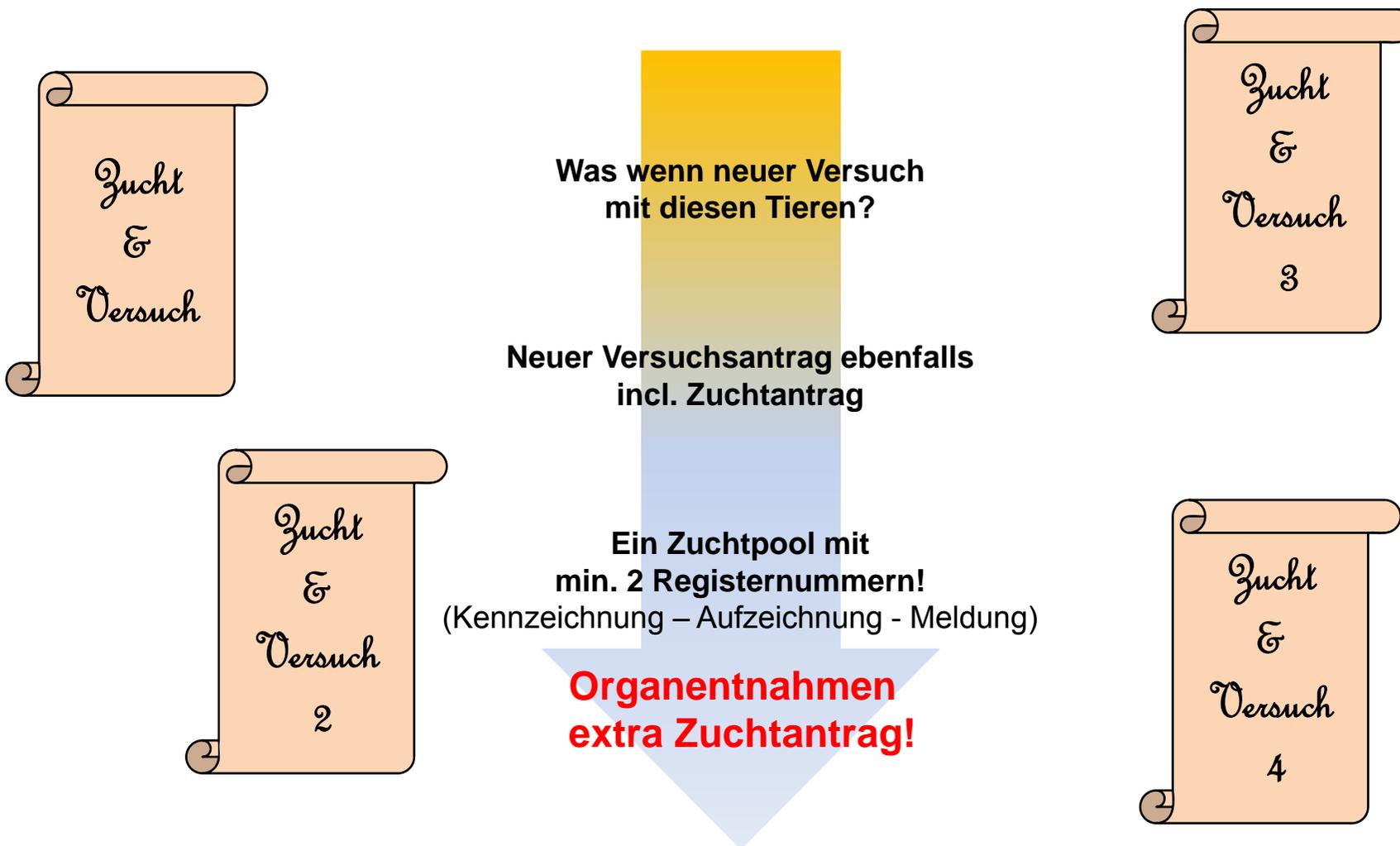
**Neuer Versuchsantrag ebenfalls
incl. Zuchtantrag**

**Ein Zuchtpool mit
min. 2 Registernummern!**
(Kennzeichnung – Aufzeichnung - Meldung)

Zuchtgenehmigung bei path. Phänotyp



Zuchtgenehmigung bei path. Phänotyp



Zuchtgenehmigung bei path. Phänotyp

Variation, v.a. für versch. AGs mit Nutzung des selben Stammes/Zuchtpools

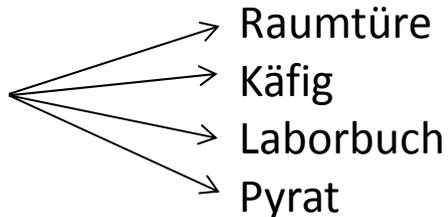
In „überschaubaren“ Räumen:

→ Zuchtantrag für bestehende, „alte“ Vorhaben und neue Vorhaben beinhalten selbst die Zucht der nötigen Tiere

Dadurch versch. Reg.-Nr. für einen Stamm, aber:

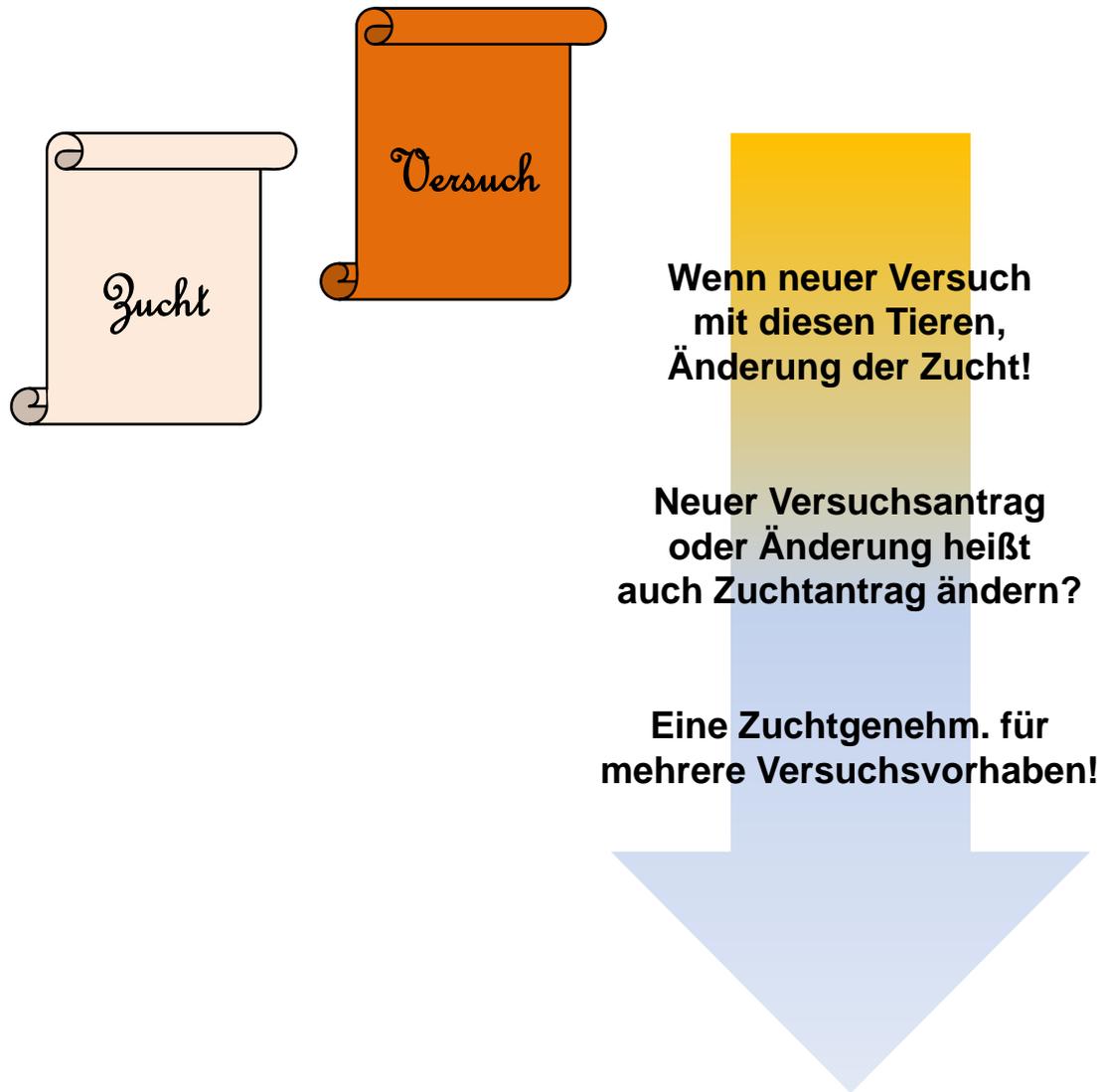
Zucht-Haltungs-Käfigkarten selbst mit AG-spezifischer Zuchtnummer z.xxx und Kennzeichnung an Raamtüre, welcher Stamm belastet/genehm.-pflichtig ist und unter welcher Reg.-Nr. die Zuchtgenehmigungen zu finden sind.

Vorraussetzung: EINDEUTIGE NOMENKLATUR!

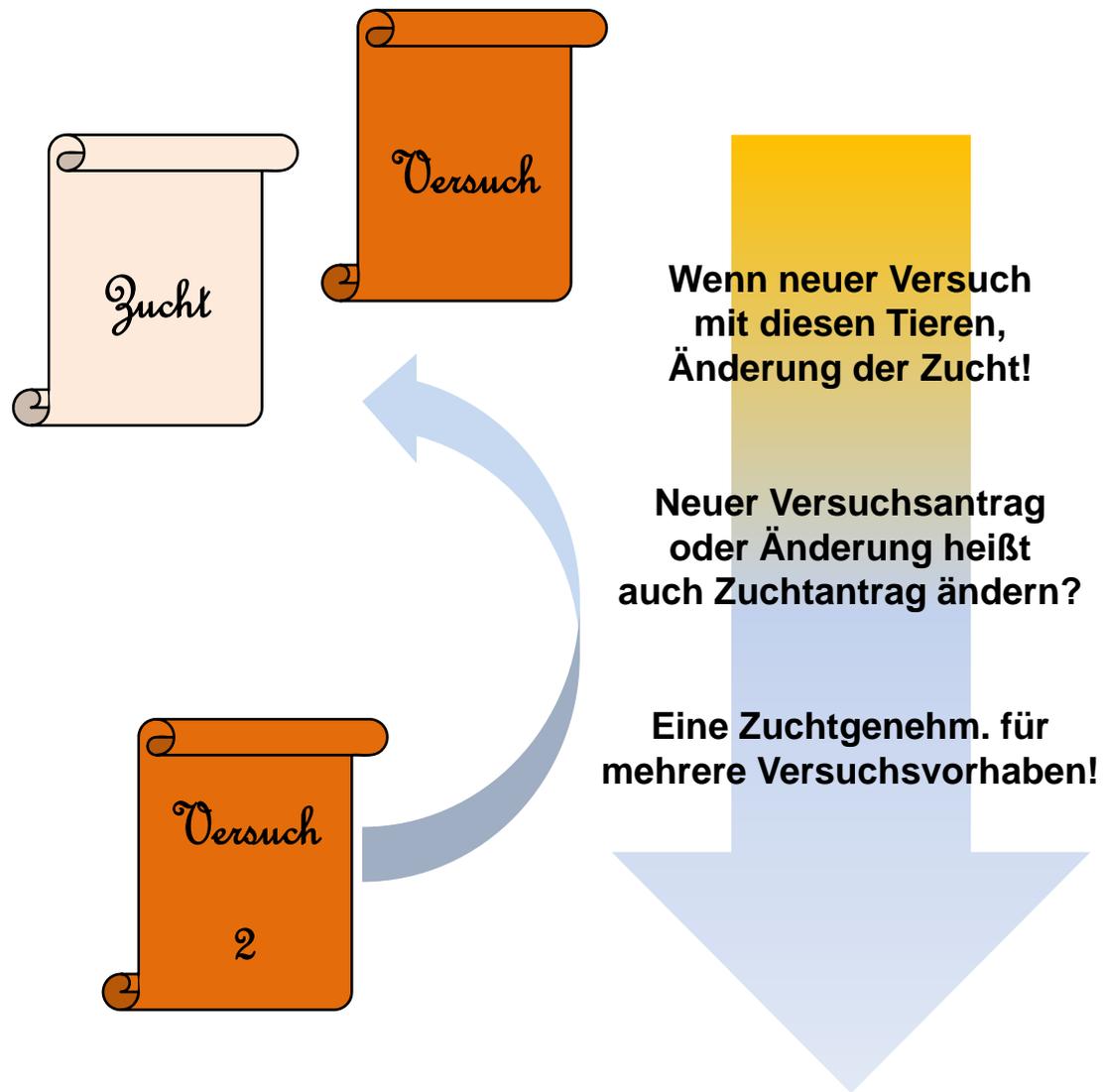


- Raamtüre
- Käfig
- Laborbuch
- Pyrat

Zuchtgenehmigung bei path. Phänotyp



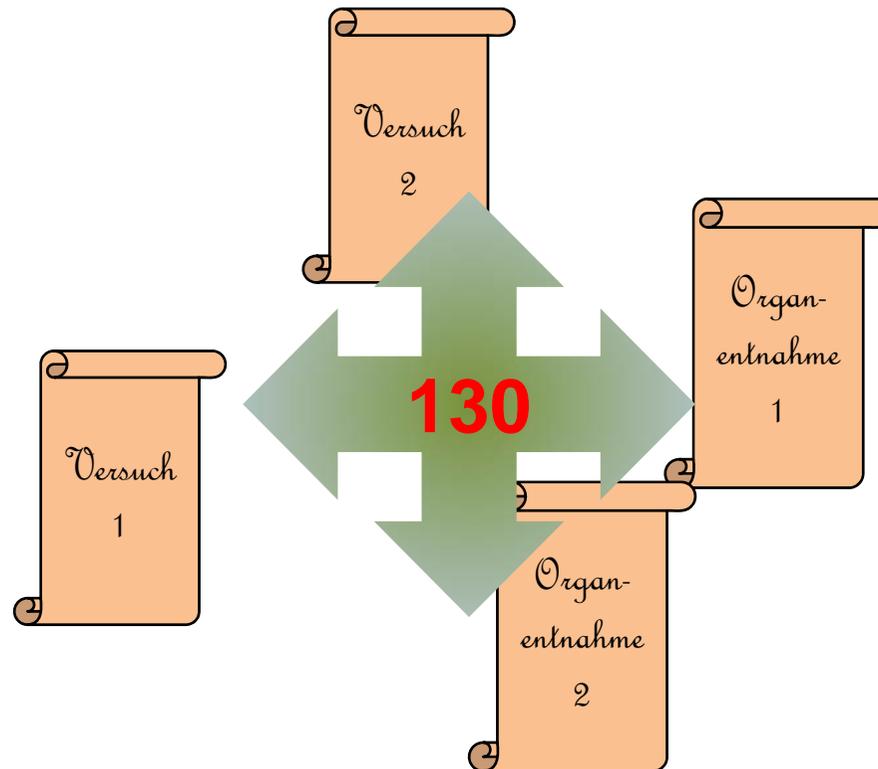
Zuchtgenehmigung bei path. Phänotyp



Zuchtgenehmigung bei path. Phänotyp

Tierzahlplanung:

„Ich möchte 528 Tiere pro Jahr züchten,
davon sind lt. Mendel 130 belastet.“

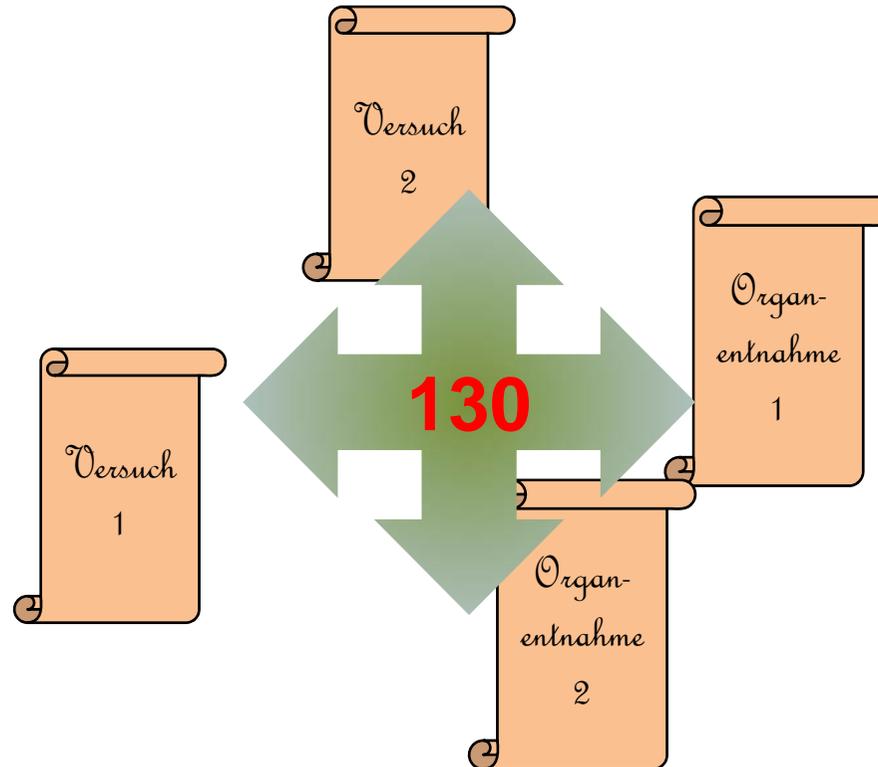


Zuchtgenehmigung bei path. Phänotyp

Tierzahlplanung:

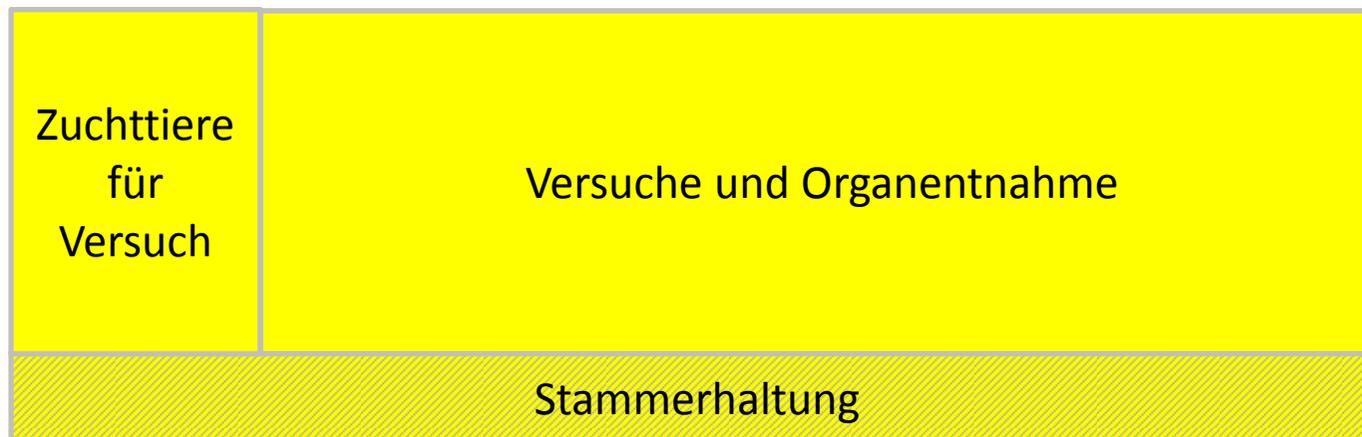
„Ich möchte 528 Tiere pro Jahr züchten,
davon sind lt. Mendel 130 belastet.“

Zuchttiere?



Zuchtgenehmigung bei path. Phänotyp

Tierzahl in Zucht-/Haltungsantrag grundlegend zur Stammerhaltung, dazu kommt „Produktion“ von Versuchs-/Organentnahme-Tiere mit evtl. zusätzlich nötigen Zuchttieren.



(Tötung von Zuchttieren soweit mgl. vor Belastungseintritt)